



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Relatio de dato Osnabrug. d. 25. Mart. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

causa sponte emigraverint, bonaque sua immobilia vendere commode non possint; statis anni temporibusisdem liber aditus, rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa, concedatur. Hæc tamen concessio solum ad eos, qui Augustanam Confessionem profitentur, pertinere, nec ad alios cuiuscunque nominis Religiones extendi debet.

1647.
Mart.

N. II.

Relatio d. d. Osnabrück den 25. Martii Anno 1647.

N. II.
Relation, die
Conferenz
zwischen Boll-
marn und
Salvio be-
treffend.

Ob es wohl in mit deme allhier in stehenden Friedens-Werck, noch vor etlichen wenigen Tagen, sowohl denen in unseren nächst-abgegangenen Relationibus unterschiedlich bedeuteten Umständen nach, als auch vornemlich daher ein fast schlechtes, gefährliches, oder doch verächtliches Ansehen haben wollen, alldieweil Herr Grafen von Trautmannsdorff Excellenz am jüngst-verschiednen Freytag, sich nach Münster, zwar dem Vorgeben nach, allein auf eine geringe Zeit, zu verfügen dermassen resolviret gewesen, daß Er auch auf das von unterschiedlichen Chur- und Fürstlichen Gesandten beweglich eingewandtes Remonstriren und Ersuchen, noch etwas allhier zu verbleiben, und nicht wiederigen Falls zu verursachen, daß das ganze Werck dadurch in gefährliches Stecken gerathen möchte, solches rund abgeschlagen; So hat sich doch seithero, Gott Lob, die Sache sofern zu einem bessern Stand und Fortgang geschicket, daß nicht allein hochgedachte Se. Excellenz durch die Herren Schwedischen Plenipotenciarien, bey vermeyntlich vorgenommenen Abschied, sich zu Einstellung solcher vorgehabten Hinüber-Reise endlich disponiren lassen, sondern auch die vormahls angedeuteter massen, angetretene Conferenz seithero mehrentheils zwischen Herrn Bolmarn und Herrn Salvio, dergestalt continuiret und fortgesetzt worden, daß daraus sowohl des einen als des andern Theils vorhandene wahre Intention, zu endlicher und schleuniger Abhandlung und Schliessung dieses überschwehren und weitläufigen Wercks, erfreulich wahrzunehmen seyn will; wie dann sonderlich insgemein vernumtet wird, daß man an Kayserlicher Seiten nunmehr nach deren von Chur-Bayern und Edln mit beyden Cronen absonderlich geschlossenen Neutralität oder Armisticio, viel lieber werde quovis modo Frieden machen, als den ganzen Krieges-Schwall sich allein auf den Hals ziehen, und die eigene Land und Leute so augenscheinlicher Gefahr unterwerffen wollen. Dannhero auch die Herren Kayserliche bey bemelbten Conferenzen in puncto Gravaminum, in unterschiedlichen Differenzen, in specie aber und vornemlich so viel ferners nachgegeben, daß bey dem Art. 2. die Evangelische Bürgerschaften in den Städten Augspurg, Dünckelspühl, Viberach und Ravenspurg nicht allein in Ecclesiasticis in den Stand, wie sie sich Anno 1624. befunden, völlig restituiret, sondern auch ratione Politicorum, Munerum & Dignitatum, in die Parität eingefezet; Sodann Art. 9. die Württembergische sämtliche Clöster und Herrschaften, (ausser der Herrschaft Heydenheim, oder vielmehr deren Chur-Bayern loco dotis darauf angewiesenen, von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht aber niemahls anders, als sub oerra conditione & reservatione angenommenen 500000. Fl.) selbigen Herzogen wieder eingeräumet; ingleichen die *Jurisdiclio Ecclesiastica respectu Evangelicorum*, allerdings aufgehoben werden solle. So ist auch der 11. Articul, die Frey- und Reichs-Städte in specie betreffend, allerdings in der von den Städtischen Abgesandten selbst begriffenen und an die Hand igegebenen Form, endlich placitiret und bewilliget, zumahlen auf derselben deswegen beschehenes Erinnern, §. 1. die von den Herren Kayserlichen vorhin in præsentem gesetzten Worte: In quibus Augustana tantum Confessionis Exercitium in usu est, auf das Præteritum, und auf das 1624. Jahr gerichtet worden. Der *Alternation*-Streit zwischen Magdeburg und Salzbürg bleibt nunmehr, nach von Chur-Brandenburg auf besagtem Erb-Stift Magdeburg erlangten Aequivalenz, auf sich selbst beruhend; So wird es auch wegen der beyden Stifter Osnabrück und Minden, pro Evangelicis, wie hernach mit mehrern angeregt werden solle, für so viel als richtig gehalten.

Die

1647.
Mart.

Die noch hinterstellte Differenzien aber bestehen in puncto Gravaminum vornemlich 1) auf der Stadt Nach Art. 2. und wird Evangelischen Theils nochmalts beharret, daß selbiger Bürgerschaft daselbsten wenigst extra Civitatem, ein oder zwo Kirchen zu bauen erlaubet, auch sie benebenst ad tribus & opificia admittiret werden sollen, darzu sich bisher die Herren Kayserliche so wenig, als 2) zur Restitution der Stadt Donawerth, remisso puncto Liquidationis ad Comitata &c. eod. Art. 2. verstehen wollen; 3) auf den Reichs-Pfandschafften, deren endlichen und alsobaldigen Restitution halber doch auch noch gute Hoffnung zu haben: 4) ratione Exercitii Religionis publici pro *Mediatis*, 5) *Autonomie* in genere, 6) *Exercitii Religionis publici & privati* in den Kayserlichen Königreichen und Erb-Landen: Wie dann Euer *ic.* aus der Beilage formaliter zu ersehen, wie jetzt-bemeldte 4. letztere Puncten Art. 9. 12. & 13. solchergestalt von den Herren Kayserlichen theils obscur, theils präjudicialisch aufgesetzt worden, daß man Evangelischen Theils damit keines weges zufrieden, zumahl sich damit nicht contentiren lassen will, daß quoad libertatem conscientiarum insgemein, es allein auf die *praesentes*, *exclusis descendentibus aliisque futuris* gerichtet, auch dabey der *Excursion ad loca vicina pro Exercitio Religionis*, der Privat-Haltung der *Præceptorum*, Erforderung der Geistlichen auf den Nothfall, und der Zulassung zu Zünften und Handwerkern, nichts gedacht, insonderheit aber solche Libertät, absque ullo publico Exercitio, nur auf die in etlichen Schlesiischen Fürstenthümen und Nieder-Oesterreichischen Landen gefessene und jetzt-lebende, auch der Augspurgischen Confession verwandte *Comites, Barones & Nobiles* restringiret worden. Dahero Evangelischer Seiten dargegen die vorige Projecte dieser 4. Articuli halber, nochmalts beharret worden; ingleichen 7) ist man ratione *Wfalz-Sulzbach* und *Silpoltstein* Art. 14. vornemlich der Herren Neuburgischen Gesandten starcken opposition halber, wie auch 8) Art. 21. wegen Gültigkeit der *Majorum* in materia *Collectarum*, noch nicht richtig, und kan man 9) Evangelischen Theils noch viel weniger geschehen lassen, daß der Herren Kayserlichen letztern Erklärung nach, der principalste punctus *Justitie* Art. 22. gar auf einen Reichs-Tag verschoben werden solle: Und ist derentwegen von etlichen der Vorschlag bey jüngster den 22sten diß gehaltenen Sessione Evangelicorum, dahin beschehen, daß zwar in Camera die *Assessores utriusque Religionis pares numero* seyn; quoad Aulam *Cæsaream* aber endlich die *Præsentatio & numerus Assessorum Evangelicorum*, der Kayserlichen Majestät frey gestellet, jedoch nicht allein die Religion-Sachen von selbiger Jurisdiction gänzlich eximirt, sondern auch in allen und jeden zwischen Catholischen und Evangelischen Partheyen controvertirenden Sachen, *pares numero utriusque Religionis*, adhibirt, quoad *Electionem Fori* aber, sonderlich den Nieder-Sächsischen weit entsetzten Crayß-Ständen zum Besten, die Sache denen Herren Schwedischen recommendiret und heimgegeben werden solle *ic.*

Und seynd zwar diese noch unerörterte Differentien von anderen bereits richtig gemachten übrigen Puncten abgesondert, und noch zur Zeit ausgesetzt, auch zusehender den Herren Chur-Bayrischen Gesandten mit der Andeutung zugestellet und recommendiret worden, daß, gleichwie Sie begehrten, daß die Evangelici sich ihrer in *Causa Palatina* annehmen mögen; sie hingegen auch ihres Theils bey den Herren Kayserlichen zu schleuniger *Accommodir-* und völliger Beylegung bemeldter hinterstellter Differentien, erspriessliche *Erinner-* und *Beförderung* einwenden sollten. Welches dann auch wohl-ermeldte Chur-Bayerische Gesandte zu thun willig übernommen, wie auch gegen die Herren Braunschweig-Lüneburgische Gesandten, ratione ihrer noch präzendirenden *Equipollenz*, solche *conditional-* Offerten gethan, daß im Ende, allem Ansehen und Vermuthungen nach, das Haus *Wfalz*, *Heydelbergischer Linie*, sich des vorstehenden *Frieden-Schlusses* am allerwenigsten zu erfreuen haben möchte.

Die beyde Stifter *Ofnabrück* und *Minden* betreffend, haben die Herren Kayserliche, wie auch Catholische, sich dieses halber, jüngsther also bezeiget, daß man dar-

1647.
Mart.

1647. aus gnugsam abmercken können, was gestalt selbiges gleichsam für außgesetzt und
 74 Mart. hingegeben gehalten wurde: Wegen Osnabrück aber hat sich neben denenselben,
 316M vornehmlich der allhiefige Französische Resident, *Mr. de la Court*, nach des *Mr. le*
 316M *Comte d'Avaux* Hinüber diese nacher Münster, bisher vermassen stark und eifrig
 opponiret, daß daher die Evangelici für eine Nothdurfft erachtet, durch eine an-
 sehnliche Deputation sich deswegen gegen ihme zu beschwehren, und dabey beweglich
 zu Gemütthe zu führen, was gestalt 1) diese Opposition deren zwischen beyden Cronen
 Frankreich und Schweden getroffenen, und auf völlige Restitution in den Stand,
 wie es in *Ecclesiasticis & Politicis* Anno 1618. gewesen, gerichteten Confedera-
 tion, wie auch 2) demjenigen gang zuwieder lieffe, so die Herren Franzosen denen
 Evangelicis vielfältig dahin versprochen, daß, ob sie gleich denenselben in rebus
 257 *Ecclesiasticis* keine Assistentz leisten könnten, sie gleichwohl auch denenselben darin
 216 keines weges zuwieder seyn wollten; wie sie dann auch 3) die Evangelicos jeder-
 zeit für ihre Freunde gehalten, und aber der Freundschaft gang ungemäß wäre, *A-*
 micorum utilitates & commoda zu verhindern; und zwar auch 4) mancher
 Deutscher Fürst sich so weit mit der Crone Frankreich einzulassen Bedencken getragen
 haben würde, wann man sich dergleichen Wiedersetzung zu versehen gehabt haben sol-
 te. Gleichwie auch 5) die Crone Frankreich die Conservation der Evangelicorum
 in Teutschland, jederzeit pro Maxima gehalten, also käme ihnen diese Opposition,
 wie auch dieses nicht unbillig desto fremder vor, daß er, Herr Resident, Herrn
 Franz Wilhelmen *ic. dis* Orts vormahls eligirten Bischoffen, den die Crone Frank-
 reich jederzeit pro hoste gehalten, mehr favore personæ, als justitiæ causæ,
 contra Evangelicos, Assistentz leisten, wie auch 6) durch diß Mittel, Trennung und
 differenz zwischen der Crone Schweden und den Evangelicis, sodann etwan zwi-
 schen denen beyden Cronen Frankreich und Schweden selbst anzuheffen, und nicht
 vielmehr allerseits gute Einigkeit und Verständniß, wie nicht weniger die Evangeli-
 cos bey guten Gedancken zu erhalten, suchen wollte; dazumahl 7) der Catholischen
 Religion hierunter gang nichts abgienge, sondern das Stifft in vorgem esse auf al-
 lem Fall verbleiben, auch Herrn Franz Wilhelmen, ad dies vix, eine Competenz
 und Unterhaltungs-Mittel verschafft werden sollten: Und stünde 8) ihme, Herrn
 Residenten, zu bedencken, was gestalt die Acta dieser allhier vorgehenden Hand-
 lungen nicht verlöschten, sondern gleichsam einen Spiegel der Posterität hinterlassen wür-
 den, daraus zu ersehen, qua intentione, quo studio, quâ promissorum con-
 stantia, sich ein jedweder dabey bezeigt hätte; und was dergleichen Anführungen
 mehr waren.

Und obwohln wohl-ermeldter Herr Resident sich antwortlich vernehmen lassen,
 daß nachdem die Crone Frankreich soviel Gelds und Volcks pro Evangelicis spen-
 diret und aufgesetzt, man Deroselben zur Danckbarkeit disfalls desto ehender etwas
 nachgeben solte; weiln zumahl in dem bewilligten Termino à quo, Anni 1624. be-
 reit ein Catholischer Bischoff, wie auch vor Herzogen Philips Sigmund zu Braun-
 schweig, lauter Catholische Bischoffe diß Orts gewesen, und in Heccie Herr Graff
 von Waldeck Anno 1540. Catholisch gestorben wäre, auch bey dem Clero Gallica-
 no die Verlassung des Stiffts schwer zu verantworten seyn würde *ic.* So ist doch
 Evangelischen Theils darauf repliciret worden, daß zwar der Terminus de Anno
 1624. beliebt, jedoch allezeit das Stifft Osnabrück dabey ausdrücklich ausgenom-
 men worden; so wäre Herr Franz Wilhelm Anno 1624. noch nicht in würcklicher
 Possess gewesen, sondern hätte allein die Päpstliche Bulle erlanget gehabt, Herr Bi-
 schoff Philipp Sigmund hätte sich keines wegs der Veränderung der Religion halber,
 sondern allein dahin verreverfir, daß er um Erhaltung der Päpstlichen Confirma-
 tion sich bemühen wollte. So wäre Herr Bischoff Graff von Waldeck bey deren von
 ihme in diesem Stifft eingeführten Evangelischen Religion, bis auf sein Ende verblie-
 ben; Und hätte sich der Clerus Gallicanus um den Staat in Teutschland nichts zu
 bekümmern *ic.* Darauf sich dann endlich mehr wohl-ermeldter Herr Resident erbo-
 ten, sowohl mit deme gestern wieder allhier ankommnen *Mr. le Comte d'Avaux*
 dar-

1647.
Mart.

daraus zu reden, als auch Herrn Duc de Longueville derentwegen zuzuschreiben; Wie Er dann auch nicht allein sich des nachfolgenden Tages gegen die Herren Schwedische Gesandte dahin Beschwahrungsweise vernehmen lassen, daß Er solch eifrigeres Zusprechen der Evangelicorum fast anderst nicht, als für eine eventualiter ange-drohere Trenn- und Aufhebung deren zwischen beyden Cronen Franckreich und Schweden noch währenden Confœderation, hätte aufnehmen können, mit angehängter Bitte, es so wenig darzu kommen zu lassen, als wenig man an seiten Franckreich einige Ursache darzu zu geben gemeynet wäre, sondern auch Herr Duc de Longueville auf des Herrn Schwedischen Residentens zu Münster, gleichfalls beschehenes bewegliches Zusprechen, sich dahin endlich erkläret, daß, wann die Herren Kayserliche und der mehrere Theil der Catholischen Stände, sowohl das Stift Osnabrück als Minden dahinden lassen wollten, die Crone Franckreich es ihres Theils auch könnte und müste dahin gestellet seyn lassen: Und zwar überdiß, da der sich anjeho wieder allhier aufhaltende Herr Franz Wilhelm, mit des Päpstlichen Nuntii Vorwissen und Einrathen, bemeldte Stifter selbst zu resigniren und zu quitiren resolviret seyn sollte.

Daß also auch dieser schwere Stein aus dem Wege gehoben, und dadurch die noch hinterstellte scopulos wegen der Equipollenz gleichfalls wegzuräumen, ziemliche Expedientia herbey gebracht worden; alsdann zwar der Fürstliche Mecklenburgischer Abgesandter mit neuer Instruktion und Vollmacht gestern allhier wieder angelanget; Das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg aber nunmehr ihre Præ-tension auf das Stift Minden, 1) wegen gebührender Equivalenz, neben der Satisfaction für die vormahls aufgewandte große Kriege-Spelen, 2) ratione deren auf dem Weser-Strohm hergebrachten Jurisdiction, wie auch 3) des auf der Stadt Minden gehaltenen Juris protectionis, 4) ex capite deren Herzog Georgen zu Braunschweig-Lüneburg von der Crone Schweden vormahls vorgangenen Donation des ganzen Stiftes Minden u. eigenthümlich gerichtet hat, und sich bene-benst stark bemühet, Chur-Brandenburg, ohngeachtet seiner derentwegen bereit vor-erklachten Wochen von den Herren Kayserlichen erhaltenen schriftlichen Asssecuration, davon ab- und hingegen auf hiesiges Stift Osnabrück zu weisen; wie dann zwar Herr Graf von Trautmannsdorff selbst nunmehr hoch-besagtem Hause Braunschweig-Lüneburg einige Equipollenz in genere versprochen: Hingegen aber dem Herrn Erzbischoffen zu Bremen darum nichts gestanden werden will, weiln Er nicht allein sich allzuspät angemeldet, sondern auch ihme solches Erz-Stift von der Crone Schweden, nicht ratione des mit dem Reiche geführten Krieges, sondern respectu belli Danici, Jure armorum abgenommen worden u. dessen fernerer Erfolg und Aus-gang zu erwarten sehet.

Wegen obbemeldten Pfälzischen Sache seynd die Herren Schwedische Gesandte per Deputatos aus allen dreym Reichs-Collegiis erucht worden, auf Mittel und Wege zu gedencken, daß solches als ein vornehmes Stück dieser Tractaten, auf das baldeste angegriffen und verglichen werden möchte. Darauf Ihre Excellenz neben Erinnerung, daß die Stände selbst auf practicerliche media Compositionis gedencken wollten, sich auch ihres Theils das Beste sowohl bey dieser Sachen, als auch sonst zu Beförderung des sich, Gott Lob, wohl anlassenden Friedens zu thun anerböhten: Und wird obbedeutetes diesem Werck anklebendes Unglück auch dadurch nicht wenig vermehret, daß die Herren Chur-Pfälzische Gesandten, so gar auch auf Ratification ichtwas schließlich zu handeln, mit keiner Vollmacht versehen seynd. Im übrigen ist auch von mehr-hochwohltermeldten Herren Plenipotentiarien nechst-verwichenerer Tagen, das Instrumentum Pacificationis, (exceptis punctis Satisfactionis & Gravaminum) denen Herren Kayserlichen ausgestellt, und bereit zum guten Theil conferendo durchgeloffen worden, so auch nächster Tagen ad Dictaturam gegeben werden solle. Und bestehen die meisten Difficultäten auf dem puncto Amnistie seu Restitutionis Universalis in Politicis, indeme über die fünfzig

Vierdter Theil.

Fürst-

1647. Fürstliche, Gräfliche und andere vornehme Häuser, Stände und Personen, (darunter neben obbemelter Pfälzischen, insonderheit auch die Baden-Durlachische Sache) 1647.
 Mart. pro Gravatis, adeoque pure & simpliciter restituendis in berührtem Instrumento specificiret, zu befinden seyn, dahingegen die Herren Kayserliche selbige bereit mehrentheils durchstrichen, und solche Amnistie ihrer Artz und Eigenschafft nach, allein auf diejenige Sachen, die eigentlich ihren Ursprung von dem Krieg haben, und auf die Restitution dessen, so intuitu & occasione desselben weggenommen und entzogen werden, restringiren; Alle übrige aber, da contradictores cum Exceptionibus altioris indaginis vorhanden, davon excipiret, und ad praviam causae cognitionem ausgekaget haben wollen. Ratione Jurium Communium Statutum Imperii, wie auch ratione Executionis & Affectationis wird es verhoffentlich keine sonderbare Difficultät abgeben.

§. XX.

Trautmansdorff wird von denen Evangelischen ersucht, von Dina-brück nicht hinweg zu gehen.

Inmittelft nahm Graf Trautmansdorff den Entschluß, von Dina-brück ab- und nach Münster zu gehen, welches zu unterbrechen, die Evangelischen Gesandtschaften nöthig erachteten und deswegen eine Deputation an ihn abschickten, wie das folgende Protocoll ausweiset, Ihn auch endlich dazubleiben vermochten: wiewohl man nachgehends erfuhr, daß Trautmansdorff um deswillen seine Reise nach Münster zurück gestellet, und hingegen die Tractaten mit denen Schweden zu befördern gesucht, weil Er sichere Nachricht erhalten, daß Bähern mit denen beyden Cronen Frankreich und Schweden, das Armistitium richtig gemacht haben solle.

Continuatio Protocoll:

Den 18. Mart. sind gegen Abend die Herren Altenburg- und Weymarische Abgesandten zu mir kommen, und mir zu verstehen geben, wie daß Graf Trautmansdorff bedacht, von hier nach Münster zu reisen, da dann zu befahren, daß alle Tractatus, bevorab auch punctus Gravaminum, ins stecken gerathen, oder gar zurück bleiben und sich zerschlagen möchte: Nun wären sie bey Jhro Excellenz gewesen, und das Abreisen für dißmahl einzustellen gebetten, hätten aber nichts erhalten können, hätten derentwegen, daß ich ersuche von den Evangelischen zu mir nehmen, und noch einen Versuch thun helfen wolte, ob Jhro Excellenz noch länger hier zu verbleiben, zu bewegen seyn möchten, worauf ich mich sobalden bey Jhro Excellenz anmelden lassen, die sich aber entschuldiget, weil es nun etwas spät, (als um 6. Uhr) so wolten sie unser Morgen um 9. Uhr gewärtig seyn. Da dann

Den 19. bey mir erschienen seynd, der Württembergische Herr Cangler, und der Sachsen-Lauenburgische Herr Dr. Gloxinius, dann wegen der Städte, der Straßburgische und Regensburgische Gesandte, und alsofort zur Audienz gefahren, da Seine Excellenz uns bey der Stiegen empfangen und ins Zimmer geführt, der Vortrag geschah von mir beyläufftig folgender massen: Præmissis Cürialibus

Demnach der Evangelischen Fürsten und Stände Räth, Pottschaften und Gesandten gestrigen Abends vernommen, daß Jhro Excellenz von hier abzureisen bedacht, so seynd sie nicht wenig darüber bestürzt und betrübt worden, und zwar aus den Ursachen, weiln bißhero die Erfahrenheit bezeuget, mit was hohen unsterblichen Namens Ruhm und Lob, Jhro Excellenz so hochwürhmliche Consilia, Actiones und Cooperaciones bey diesen Friedens-Tractaten geführt und geleistet, zumahln aber mit dero Prälenz und höchstansehnlicher Autorität mit sonderbahren Nachdruck fortgestellet; also stehen die Gesandte jezo in den sorgfältigen Gedanken, daß durch dero Abreisen und Absenz der gute progress. verhindert, und eines neben dem andern ins Stecken gerathen möchte; daher Jhro Excellenz gemeldte Räth, Pottschaften und Gesandten noch gestrigen Abends, durch die Herren Sachsen-Altenburgisch- und Wey-